

Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 87 (1989)

Heft: 8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

umprojiziert werden. Zusatzprogramme erlauben es, bei Bildmosaiken im Anstossbereich zweier Photos die Grauwerte innerhalb einer bestimmten Übergangszone automatisch anzupassen. Bei der digitalen Monauswertung kann die differenzielle Entzerrung des Bildes umgangen werden, indem das gescannte Bild am Bildschirm direkt ausgewertet wird und die Bewegungen des Cursors anhand des zugeordneten DGMs direkt in die geometrisch korrekte Lage umgerechnet werden.

Am Nachmittag konnte das bisher Vorgetragene in kleinen Gruppen anhand von sechs Demonstrationen weiter vertieft werden.

Herr C. Heipke (IABG) befasste sich als erster Referent des Abschlussstages mit der *digitalen Bildzuordnung*, d.h. der automatischen Messung von Bildkoordinaten in mindestens zwei digitalisierten Bildern. In diesem Verfahren, welches auch als «Bildkorrelation» bezeichnet wird, geht es letztlich darum, die gleichen Vorgänge wie beim menschlichen Sehen analytisch nachzuvollziehen und daraus die geometrische Beschreibung des Objektraumes abzuleiten. Im folgenden Vortrag legte Herr G. Strunz (TUM) dar, wie ein DGM im Rahmen einer *Aerotriangulation* als Passpunktinformation verwendet werden kann. Praktische Tests in Zusammenarbeit mit dem Institut Cartografic de Catalunya hatten gezeigt, dass ein entsprechend genaues DGM je nach Gliederung des Geländes zu einer Steigerung der Genauigkeit einer Aerotriangulation beitragen kann.

Als letzter Themenkreis wurde der Einbezug der DGM in *raumbezogene Informationssysteme* behandelt. Herr D. Fritsch (TUM) berichtete über die allgemeinen Gesichtspunkte. Die Beschreibung der Geländeformen ist ein wesentlicher Bestandteil solcher Informationssysteme, wobei verschiedene Modelle der Höhenintegration möglich sind. Daran anschliessend beschrieb Herr R. Hössler (Ingenieurbüro Ebner & Hössler) im Schlussreferat die Integration von HIFI-88 in Geoinformationssysteme. Gegenwärtig wird ein solcher Einbezug ins System ALK-GIAP der IABG realisiert, geplant ist auch ein solcher für das System GRADIS-UX von Strässle/HP.

Die insgesamt fünfzehn Referate vermittelten einen sehr guten Einblick in die breit gefächerte Problematik der DGM. Sämtliche Vorträge waren von ausgezeichneter fachlicher und formaler Qualität, und die jeweils anschliessende Diskussion wurde rege benutzt. Die Tagungsunterlagen, welche zu Beginn der Veranstaltung abgegeben wurden, enthalten die Folien, welche den Referenten bei ihren Vorträgen zur Erläuterung dienten. Für die am Seminar nicht anwesenden Interessierten wird dadurch ohne die vollständig ausformulierten Referate das Verständnis allerdings erschwert. Das vorbildlich organisierte Seminar ermöglichte auf ideale Weise, die Kenntnisse bezüglich des DGM und dessen Anwendung zu erweitern, wofür ich den Veranstaltern herzlich danke. Der gesellige Abend, welcher den ersten Tag abrundete, bot eine willkommene Gelegenheit, Kontakte zu Berufskollegen aus anderen Ländern zu knüpfen.

Martin Rickenbacher

Recht / Droit

Verhinderte Spekulation an bäuerlichem Boden

Auf Grund landwirtschaftlichen Bodenrechts hat das Bundesgericht einen Kauf einer landwirtschaftlich genutzten Parzelle unterbunden, die in einer Reservezone ohne ersichtliche Bauchancen liegt.

Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) ermächtigt die Kantone, gegen Liegenschaftskäufe auf ihrem Gebiet ein Einspruchsverfahren einzuführen. Der Kanton Zürich hat davon im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGzZGB) Gebrauch gemacht. Ebenso hat er die in Artikel 3 Absatz 1 EGG eingeräumte

Befugnis benutzt, den Anwendungsbereich des EGG einzuschränken: In § 2 EGzZGB sind Grundstücke, die in der Bauzone liegen, vom Einspruchsverfahren bauordnungsrechtlich angenommen. Keine Einspruchsmöglichkeit besteht demnach gegenüber der Veräußerung von Land, welches sich für die Überbauung eignet und weitgehend überbaut ist oder voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird (vgl. Art. 15 des Raumplanungsgesetzes). Reservezonen nach zürcherischem Recht gelten, wie nun die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes entschieden hat, nicht als Bauzonen. In Reservezonen gelegene Grundstücke können nicht schlechthin als Bauerwartungsland angesprochen werden. Das Bundesgericht deckt damit die Praxis des kantonalen Landwirtschaftsgerichtes.

Der Anwendungsbereich

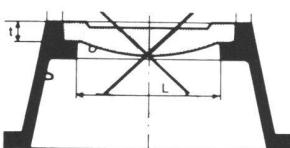
Nach Art. 2 Abs. 1 EGG findet dieses Gesetz auf Liegenschaften Anwendung, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Überdies räumt Art. 3 EGG den Kantonen die Befugnis ein, Bauzonen, die für die Entwicklung der Ortschaft («städtische Verhältnisse») unentbehrlich sind, vom Geltungsbereich des EGG auszunehmen. Bei der Beurteilung des landwirtschaftlichen Charakters einer Liegenschaft wird seit jeher anhand objektiv bestimmbarer wirtschaftlicher und rechtlicher Gegebenheiten entschieden, ohne Rücksicht auf den Willen des Eigentümers (Bundesgerichtentscheide BGE 110 II 468, Erwägung 2a; 50 II 329). Dabei wird nicht ausschliesslich auf die Nutzung abgestellt (BGE 97 II 285).

Die raumplanerische Zuweisung des Bodens ist ein wesentliches Kriterium. Manchmal ist anzunehmen, dass noch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke infolge des Nachfragerdrucks, aber auch der nutzungsplanmässigen Erschliessung bzw. Infrastrukturanpassung innert 15 Jahren der Landwirtschaft verloren gehen, also nur noch auf Zusehen landwirtschaftlich genutzt werden (BGE 113 II 488, Erw. 6; 113 II 136, Erw. 5a). Dann ist von der Anwendung des einschlägigen bäuerlichen Bodenrechts abzusehen. Doch ist die planerische Ausscheidung eines Grund-

Mehr Sicherheit im Strassenverkehr mit

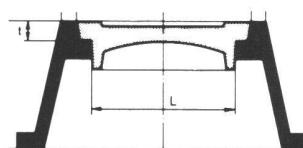
Chrétien-Polygonkappen

Bisher:



Deckel nur eingelegt

Verbesserte Ausführung:



Deckel geführt



seit 1883

Chrétien & Co.
Eisen- und Metallguss
4410 Liestal

Tel. 061 / 921 56 56